

Anlage 2 zum Erlass Nr. 14/2024:
Kürzungskatalog für Maßnahmen des Teils 2 und des Teils 3 der Anlage 2 der Förderrichtlinie KULAP 2022
anwendbar ab 1. Januar 2024

lfd. Nr.	Vorhaben	Nr. der Zuwendungs-voraussetz-ung (lt. Anlage 2 der FöRL)	Inhalt der Verpflichtung (Zuwendungsvoraussetzung lt. Anlage 2 der FöRL)	Kürzungs-ansatz (€/ha; bei Maßnahme S: €/Baum)	Kürzungsstufe
Maßnahme F1: Feldhamsterschutz – Stoppelbrache					
1	F11	3.1 (1)	Auf der Verpflichtungsfläche ist der Anbau folgender Kulturen zulässig: Wintergetreide, Sommergetreide, Sonnenblumen, Leguminosen, Gemenge von Getreide mit Leguminosen sowie gemäß 3.1 (2) Rüben.	30	b
2	F11	3.1 (2)	Der Anbau von Rüben ist im Verpflichtungszeitraum nur einmal zulässig.	7	a
3	F11	3.2 (A)	Die Einhaltung von Stoppeluhe (keine Bodenbearbeitung) mindestens bis zum 30. September, wenn die Folgekultur nicht Wintergerste ist.	107	a
4	F11	3.2 (B)	Die Einhaltung von Stoppeluhe (keine Bodenbearbeitung) mindestens bis zum 10. September, wenn die Folgekultur Wintergerste ist.	107	a
5	F11	3.3	Einhaltung einer Stoppelhöhe bei Getreide (einschließlich Gemenge) von mindestens 25 cm. Alternativ ist die Schwadablage des Strohs möglich, dann entfällt die Vorgabe zur Mindeststoppelhöhe.	73	a
6	F11	3.4	Verzicht auf die Ausbringung von Gülle und Jauche.	50	a
7	F11	3.5	Dokumentation von Art und Datum der auf den Verpflichtungsflächen vorgenommenen Bewirtschaftungsmaßnahmen im Flächenregister und Freigabe zum Zweck der Fördermittelgewährung und -evaluierung (gemäß Anlage 12 der FöRL).	15	a
8	F12	3.1 (1)	Auf der Verpflichtungsfläche ist der Anbau folgender Kulturen zulässig: Wintergetreide, Sommergetreide, Sonnenblumen, Leguminosen, Gemenge von Getreide mit Leguminosen sowie gemäß 3.1 (2) Rüben.	30	b
9	F12	3.1 (2)	Der Anbau von Rüben ist im Verpflichtungszeitraum nur einmal zulässig.	7	a
10	F12	3.2 (A)	Die Einhaltung von Stoppeluhe (keine Bodenbearbeitung) mindestens bis zum 30. September, wenn die Folgekultur nicht Wintergerste ist.	107	a
11	F12	3.2 (B)	Die Einhaltung von Stoppeluhe (keine Bodenbearbeitung) mindestens bis zum 10. September, wenn die Folgekultur Wintergerste ist.	107	a
12	F12	3.3	Einhaltung einer Stoppelhöhe bei Getreide (einschließlich Gemenge) von mindestens 25 cm. Alternativ ist die Schwadablage des Strohs möglich, dann entfällt die Vorgabe zur Mindeststoppelhöhe.	73	a
13	F12	3.4	Verzicht auf die Ausbringung von Gülle und Jauche.	50	a
14	F12	3.5	Dokumentation von Art und Datum der auf den Verpflichtungsflächen vorgenommenen Bewirtschaftungsmaßnahmen im Flächenregister und Freigabe zum Zweck der Fördermittelgewährung und -evaluierung (gemäß Anlage 12 der FöRL).	15	a
15	F12	3.6 (1)	Es wird die Verpflichtung eingegangen, dass auf mindestens 5 % der Maßnahmenfläche auf die Ernte verzichtet wird.	110	b
16	F12	3.6 (2) (A)	Der Ernteverzicht gemäß Ziffer 3.6 (1) ist bis zum 30. September einzuhalten, wenn die Folgekultur nicht Wintergerste ist.	87	b
17	F12	3.6 (2) (B)	Der Ernteverzicht gemäß Ziffer 3.6 (1) ist bis zum 10. September einzuhalten, wenn die Folgekultur Wintergerste ist.	87	b

lfd. Nr.	Vorhaben	Nr. der Zuwendungs-voraussetz-ung (lt. Anlage 2 der FöRL)	Inhalt der Verpflichtung (Zuwendungsvoraussetzung lt. Anlage 2 der FöRL)	Kürzungs-ansatz (€/ha; bei Maßnahme S: €/Baum)	Kürzungsstufe
Maßnahme F2: Feldhamsterschutz – Feldhamsterparzelle					
18	F2	3.1	Innerhalb der zusammenhängenden Feldhamsterparzelle ist der Anbau folgender Kulturgruppen zulässig: • Sommergetreide • Wintergetreide • Rüben • Erbse oder Ackerbohne • Luzerne • Sonnenblume • Blühstreifen, Begrünung mit hamsterfreundlicher Blütmischung gemäß Anlage 7 der FöRL.	44	a
19	F2	3.2	Es gelten folgende Mindestanteile für die Kulturgruppenflächen an der gesamten Feldhamsterparzelle: • Wintergetreide 20 % • Luzerne 20 % • Blühstreifen 10 %.	144	b
20	F2	3.3	Anbau der Kulturen in Streifen von mindestens 8 m und höchstens 110 m Breite.	105	a
21	F2	3.4	Die Feldhamsterparzelle muss mindestens aus 4 Streifen bestehen.	84	a
22	F2	3.5	Auf benachbarten Streifen darf nicht die gleiche Kulturgruppe angebaut werden.	21	a
23	F2	3.6 (1) (A)	Auf Getreidestreifen ist eine Stoppelruhe bis zum 30. September einzuhalten wenn die Folgekultur nicht Wintergerste ist.	100	a
24	F2	3.6 (1) (B)	Auf Getreidestreifen ist eine Stoppelruhe bis zum 10. September einzuhalten wenn die Folgekultur Wintergerste ist.	100	a
25	F2	3.6 (2) (A)	Auf Getreidestreifen ist während der Stoppelruhe für den jeweiligen Zeitraum (nach 3.6 (1) (A) oder (B)) eine Stoppelhöhe von mindestens 25 cm einzuhalten.	54	a
26	F2	3.6 (2) (B)	Auf Getreidestreifen ist während der Stoppelruhe für den jeweiligen Zeitraum (nach 3.6 (1) (A) oder (B)) die Schwadablage des Strohs einzuhalten.	54	a
27	F2	3.7 (1)	Auf Blühstreifen gilt: Einsaat bis zum 20. April.	45	a
28	F2	3.7 (2) (A)	Bewirtschaftungsruhe des Blühstreifens vom 21. April bis mindestens 30. September wenn die Folgekultur nicht Wintergerste ist; wenn der Streifen im Folgejahr an der gleichen Stelle bleibt: Bewirtschaftungsruhe vom 21. April bis zum 31. Januar des Folgejahres.	45	a
29	F2	3.7 (2) (B)	Bewirtschaftungsruhe des Blühstreifens vom 21. April bis mindestens 10. September wenn die Folgekultur Wintergerste ist; wenn der Streifen im Folgejahr an der gleichen Stelle bleibt: Bewirtschaftungsruhe vom 21. April bis zum 31. Januar des Folgejahres.	45	a
30	F2	3.8	Gelingt die Etablierung eines blütenreichen Pflanzenbestandes auf dem Blühstreifen nicht, muss die Fläche erneut bestellt werden.	40	a
31	F2	3.9	Dokumentation von Art und Datum der auf den Verpflichtungsflächen vorgenommenen Bewirtschaftungsmaßnahmen im Flächenregister und Freigabe zum Zweck der Fördermittelgewährung und -evaluierung (gemäß Anlage 12 der FöRL).	15	a

lfd. Nr.	Vorhaben	Nr. der Zuwendungs-voraussetz-ung (lt. Anlage 2 der FöRL)	Inhalt der Verpflichtung (Zuwendungsvoraussetzung lt. Anlage 2 der FöRL)	Kürzungs-ansatz (€/ha; bei Maßnahme S: €/Baum)	Kürzungsstufe
Maßnahme F3: Feldhamsterschutz – Feldhamsterstreifen					
32	F3	3.1 (1)	Anlage eines mehrjährigen, mit einer hamsterfreundlichen Blühmischung begrünten Hamsterstreifens.	191	b
33	F3	3.1 (2)	Breite des Hamsterstreifens mindestens 10 m und maximal 110 m.	90	a
34	F3	3.2	Die Aussaat der Blühmischung erfolgt im ersten Jahr bis zum 20. April auf dem gesamten Streifen gleichzeitig. Im Falle einer Anschlussförderung von bereits bestehenden Blühstreifen, die mit einer hamsterfreundlichen Blühmischung, nach deren Kriterien dieselbe Artenzusammensetzung wie in der Thüringer Blühmischung Feldhamsterschutz (B2a) gemäß Anlage 7 der Förderrichtlinie KULAP 2022 vorgegeben ist, begrünt wurden, kann bereits im ersten Verpflichtungsjahr so verfahren werden, wie es gemäß nachfolgender Ziffer 3.4 ab dem 2. Verpflichtungsjahr vorgesehen ist.	180	a
35	F3	3.3	Gelingt die Etablierung eines blühreichen Pflanzenbestandes nicht, muss die Fläche erneut bestellt werden.	80	a
36	F3	3.4	Im Verpflichtungszeitraum wird jährlich abwechselnd jeweils die Hälfte (erlaubte Spanne: 40 % bis 60 %) des Streifens umgebrochen und neu angesät: - bis zum 20. April des zweiten Jahres muss die erste Hälfte des Streifens umgebrochen und neu angesät sein; - bis zum 20. April des dritten Jahres muss die zweite Hälfte des Streifens umgebrochen und neu angesät sein; - in den Folgejahren wird weiterhin jeweils abwechselnd die Hälfte des Streifens umgebrochen und neu angesät (d. h. im 4. Jahr wird wie im 2. Jahr verfahren, im 5. Jahr wie im 3. Jahr).	250	a
37	F3	3.5	Bewirtschaftungsruhe im Zeitraum vom 21. April bis zum 31. Januar des darauffolgenden Kalenderjahres.	100	b
38	F3	3.6	Dokumentation von Art und Datum der auf den Verpflichtungsflächen vorgenommenen Bewirtschaftungsmaßnahmen im Flächenregister und Freigabe zum Zweck der Fördermittelgewährung und -evaluierung (gemäß Anlage 12 der FöRL).	15	a

lfd. Nr.	Vorhaben	Nr. der Zuwendungs-voraussetz-ung (lt. Anlage 2 der FöRL)	Inhalt der Verpflichtung (Zuwendungsvoraussetzung lt. Anlage 2 der FöRL)	Kürzungs-ansatz (€/ha; bei Maßnahme S: €/Baum)	Kürzungsstufe
Maßnahme S: Streuobstpflge					
39	S	3.1	Jeder geförderte Baum muss mindestens einmal im Verpflichtungszeitraum einem Erhaltungsschnitt unterzogen werden.		1 c, bezogen nur auf die geförderten, jedoch nicht gepflegten Bäume
40	S	3.2 (1)	Bis zum Ende des ersten Quartals des dritten Verpflichtungsjahres müssen mindestens 40 Prozent der geförderten Bäume geschnitten worden sein.		4 b, bezogen nur auf die Anzahl der Bäume, die der Differenz bis zur Erfüllung von 40 Prozent der geförderten Bäume entspricht. Rücknahme des Beihilfesatzes für das erste und zweite Verpflichtungsjahr
41	S	3.2 (2)	Bis zum Ende des ersten Quartals des fünften Verpflichtungsjahres müssen alle geförderten Bäume geschnitten worden sein.		4 c, bezogen nur auf die geförderten, jedoch nicht gepflegten Bäume
42	S	3.3 (1)	Der Antragsteller muss bei der Bewilligungsbehörde bis spätestens zum Termin der Sammelantragstellung im dritten Verpflichtungsjahr die qualifizierte(n) Person(en) benennen, die den Schnitt gemäß 3.2 (1) durchgeführt hat/haben. Zusätzlich als Antragsvoraussetzung für Antrag auf Auszahlung zu prüfen: Der Baumschnitt muss jeweils durch eine qualifizierte Person, welche von der örtlich zuständigen UNB anerkannt ist, durchgeführt werden. Die Kennzeichnung der gepflegten Bäume erfolgt im Flächenregister.		4 a, bezogen nur auf die Anzahl der Bäume, die der Differenz bis zur Erfüllung von 40 Prozent der geförderten Bäume entspricht. Abzug eines Betrags in Höhe des ermittelten Kürzungsansatzes des Verstoßes für das erste und zweite Verpflichtungsjahr
43	S	3.3 (2)	Der Antragsteller muss bei der Bewilligungsbehörde bis spätestens zum Termin der Sammelantragstellung im fünften Verpflichtungsjahr die qualifizierte(n) Person(en) benennen, die den Schnitt gemäß 3.2 (2) durchgeführt hat/haben. Zusätzlich als Antragsvoraussetzung für Antrag auf Auszahlung zu prüfen: Der Baumschnitt muss jeweils durch eine qualifizierte Person, welche von der örtlich zuständigen UNB anerkannt ist, durchgeführt werden. Die Kennzeichnung der gepflegten Bäume erfolgt im Flächenregister.		5 a, bezogen nur auf die Anzahl der betroffenen Bäume. Abzug eines Betrags in Höhe des ermittelten Kürzungsansatzes des Verstoßes für alle Verpflichtungsjahre
44	S	3.4	Die Anzahl der geförderten Bäume auf der Fläche muss bis zum Ende des Verpflichtungszeitraum erhalten bleiben. Gegebenenfalls ist dafür Nachpflanzung bis spätestens 31. Oktober des fünften Verpflichtungsjahres nötig.		1 c, bezogen nur auf die Differenz zwischen der Anzahl der geförderten Bäume und der Anzahl der erhalten gebliebenen geförderten, einschließlich der ersatzweise nachgepflanzten Bäume
45	S	3.5	Die Beseitigung von lebenden Bäumen auf der Fläche des Förderobjektes während des Verpflichtungszeitraums ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen von diesem Verbot müssen durch die UNB genehmigt werden.		1 c, bezogen auf maximal die Anzahl der geförderten Bäume

lfd. Nr.	Vorhaben	Nr. der Zuwendungs-voraussetz-ung (lt. Anlage 2 der FöRL)	Inhalt der Verpflichtung (Zuwendungsvoraussetzung lt. Anlage 2 der FöRL)	Kürzungs-ansatz (€/ha; bei Maßnahme S: €/Baum)	Kürzungsstufe
Maßnahme MG: Mahd Biotop-Grünland					
46	MG11	3.1 (1)	Nutzung mindestens einmal pro Jahr.	70	b
47	MG11	3.1 (2)	Erstnutzung der Fläche durch Mahd.	40	b
48	MG11	3.1 (3)	Mahd des Teiles des Förderobjektes, welches keine Schonfläche ist, muss vor Ablauf des Zeitraumes der Bewirtschaftungsruhe der Schonfläche erfolgt sein.	10	a
49	MG11	3.2	Bewirtschaftungsruhe (Verzicht auf Pflegemaßnahmen, Mähen sowie Beweidung) innerhalb des Zeitraums vom 1. April (Tief- und Vorgebirgslagen unter 400 m ü. NN) bzw. 11. April (Mittelgebirgslagen ab 400 m ü. NN) bis zum 10. Juni bzw. 20. Juni eines Kalenderjahres. Mahd ab dem 11. bzw. 21. Juni möglich. Ausnahme: Eine mechanische Bekämpfung von invasiven Neophyten und Problemunkräutern ist in Ausnahmefällen mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.	75	a
50	MG11	3.3 (1)	Anlage einer Schonfläche, auf der die Bewirtschaftungsruhe bis zum 10. Juli (Tiefland- und Vorgebirgslagen unter 400 m ü. NN) bzw. 20. Juli (Mittelgebirgslagen ab 400 m ü. NN) ausgedehnt wird; Mahd ab dem 11. bzw. 21. Juli möglich. Ab dem 11. bzw. 21. Juli ist außerdem nach Abstimmung mit der UNB das Mulchen der Schonfläche oder eine Beweidung der Schonfläche mit Rindern/Pferden und/oder Schafen/Ziegen möglich. Die Anlage einer Schonfläche entfällt bei Streuobstwiesen und Splitterflächen soweit nicht abweichend in den Leistungsparametern geregelt. Ausnahme: Eine mechanische Bekämpfung von invasiven Neophyten und Problemunkräutern ist in Ausnahmefällen mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.	30	a
51	MG11	3.3 (2)	Größe der Schonfläche von mindestens 10 % der jeweiligen Einzelfläche.	45	a
52	MG11	3.4 (1)	Nachbeweidung ist durch die UNB gestattet.	10	a
53	MG11	3.4 (2)	In Fällen der Nachbeweidung ist eine Zufütterung vom 1. Mai bis zum 15. Oktober nicht zulässig.	10	a
54	MG11	3.5 (1)	Keine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung.	5	c
55	MG11	3.5 (2)	Keine Beregnung.	5	a
56	MG11	3.5 (3)	Keine Melioration.	5	b
57	MG11	3.5 (4)	Keine Nachsaaten. Ausnahme: Nachsaaten sind nur in Ausnahmefällen nach Vorgaben der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.	5	a
58	MG11	3.6	Dokumentation von Art und Datum der auf den Verpflichtungsflächen vorgenommenen Bewirtschaftungsmaßnahmen im Flächenregister und Freigabe zum Zweck der Fördermittelgewährung und -evaluierung (gemäß Anlage 12 der FöRL).	15	a
59	MG12	3.1 (1)	Nutzung mindestens einmal pro Jahr.	70	b
60	MG12	3.1 (2)	Erstnutzung der Fläche durch Mahd.	40	b
61	MG12	3.1 (3)	Mahd des Teiles des Förderobjektes, welches keine Schonfläche ist, muss vor Ablauf des Zeitraumes der Bewirtschaftungsruhe der Schonfläche erfolgt sein.	10	a
62	MG12	3.2	Bewirtschaftungsruhe (Verzicht auf Pflegemaßnahmen, Mähen sowie Beweidung) innerhalb des Zeitraums vom 1. April (Tief- und Vorgebirgslagen unter 400 m ü. NN) bzw. 11. April (Mittelgebirgslagen ab 400 m ü. NN) bis zum 10. Juni bzw. 20. Juni eines Kalenderjahres. Mahd ab dem 11. bzw. 21. Juni möglich. Ausnahme: Eine mechanische Bekämpfung von invasiven Neophyten und Problemunkräutern ist in Ausnahmefällen mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.	75	a

lfd. Nr.	Vorhaben	Nr. der Zuwendungs-voraussetz-ung (lt. Anlage 2 der FöRL)	Inhalt der Verpflichtung (Zuwendungsvoraussetzung lt. Anlage 2 der FöRL)	Kürzungs-ansatz (€/ha; bei Maßnahme S: €/Baum)	Kürzungsstufe
63	MG12	3.3 (1)	Anlage einer Schonfläche, auf der die Bewirtschaftungsruhe bis zum 10. Juli (Tiefland- und Vorgebirgslagen unter 400 m ü. NN) bzw. 20. Juli (Mittelgebirgslagen ab 400 m ü. NN) ausgedehnt wird; Mahd ab dem 11. bzw. 21. Juli möglich. Ab dem 11. bzw. 21. Juli ist außerdem nach Abstimmung mit der UNB das Mulchen der Schonfläche oder eine Beweidung der Schonfläche mit Rindern/Pferden und/oder Schafen/Ziegen möglich. Die Anlage einer Schonfläche entfällt bei Streuobstwiesen und Splitterflächen soweit nicht abweichend in den Leistungsparametern geregelt. Ausnahme: Eine mechanische Bekämpfung von invasiven Neophyten und Problemunkräutern ist in Ausnahmefällen mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.	60	a
64	MG12	3.3 (2)	Größe der Schonfläche von mindestens 10 % der jeweiligen Einzelfläche.	15	a
65	MG12	3.4 (1)	Nachbeweidung ist durch die UNB gestattet.	10	a
66	MG12	3.4 (2)	In Fällen der Nachbeweidung ist eine Zufütterung vom 1. Mai bis zum 15. Oktober nicht zulässig.	10	a
67	MG12	3.5 (1)	Keine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung.	5	c
68	MG12	3.5 (2)	Keine Beregnung.	5	a
69	MG12	3.5 (3)	Keine Melioration.	5	b
70	MG12	3.5 (4)	Keine Nachsaaten. Ausnahme: Nachsaaten sind nur in Ausnahmefällen nach Vorgaben der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.	5	a
71	MG12	3.6	Dokumentation von Art und Datum der auf den Verpflichtungsflächen vorgenommenen Bewirtschaftungsmaßnahmen im Flächenregister und Freigabe zum Zweck der Fördermittelgewährung und -evaluierung (gemäß Anlage 12 der FöRL).	15	a
72	MG12	3.7 (a)	Durchführung eines speziellen Pflegemanagements aus Arten- und Biotopschutzgründen nach Vorgaben der UNB (in Natura 2000-Gebieten auf der Grundlage des Managementplans), indem die Bewirtschaftungsruhe oder die Anlage einer Schonfläche um die folgende Option erweitert bzw. abgeändert wird: Ausdehnung der Bewirtschaftungsruhe mindestens bis zum 20. bzw. 30. Juni bei Beibehaltung der Schonfläche.	50	a
73	MG12	3.7 (b)	Durchführung eines speziellen Pflegemanagements aus Arten- und Biotopschutzgründen nach Vorgaben der UNB (in Natura 2000-Gebieten auf der Grundlage des Managementplans), indem die Bewirtschaftungsruhe oder die Anlage einer Schonfläche um die folgende Option erweitert bzw. abgeändert wird: Bewirtschaftungsruhe spätestens ab dem 20. Mai bzw. 1. Juni bis mindestens 5. bzw. 15. August (Schonfläche optional).	50	a
74	MG12	3.7 (c)	Durchführung eines speziellen Pflegemanagements aus Arten- und Biotopschutzgründen nach Vorgaben der UNB (in Natura 2000-Gebieten auf der Grundlage des Managementplans), indem die Bewirtschaftungsruhe oder die Anlage einer Schonfläche um die folgende Option erweitert bzw. abgeändert wird: Bewirtschaftungsruhe spätestens ab dem 1. Juni bzw. 7. Juni bis mindestens 30. August (Schonfläche optional).	50	a
75	MG12	3.7 (d)	Durchführung eines speziellen Pflegemanagements aus Arten- und Biotopschutzgründen nach Vorgaben der UNB (in Natura 2000-Gebieten auf der Grundlage des Managementplans), indem die Bewirtschaftungsruhe oder die Anlage einer Schonfläche um die folgende Option erweitert bzw. abgeändert wird: Erhöhung des Flächenanteils der Schonfläche auf mindestens 20 % oder 30 %.	50	a

lfd. Nr.	Vorhaben	Nr. der Zuwendungs-voraussetz-ung (lt. Anlage 2 der FöRL)	Inhalt der Verpflichtung (Zuwendungsvoraussetzung lt. Anlage 2 der FöRL)	Kürzungs-ansatz (€/ha; bei Maßnahme S: €/Baum)	Kürzungsstufe
76	MG12	3.7 (e)	Durchführung eines speziellen Pflegemanagements aus Arten- und Biotopschutzgründen nach Vorgaben der UNB (in Natura 2000-Gebieten auf der Grundlage des Managementplans), indem die Bewirtschaftungsruhe oder die Anlage einer Schonfläche um die folgende Option erweitert bzw. abgeändert wird: Erhöhung des Flächenanteils der Schonfläche auf mindestens 20 % oder 30 % und Abweichung vom Zeitraum der Anlage der Schonfläche sowie die Nutzung gemäß Abstimmung mit der UNB.	50	a
77	MG21	3.1 (1)	Nutzung mindestens einmal pro Jahr.	100	b
78	MG21	3.1 (2)	Erstnutzung der Fläche durch Mahd.	70	b
79	MG21	3.1 (3)	Mahd des Teiles des Förderobjektes, welches keine Schonfläche ist, muss vor Ablauf des Zeitraumes der Bewirtschaftungsruhe der Schonfläche erfolgt sein.	15	a
80	MG21	3.2	Bewirtschaftungsruhe (Verzicht auf Pflegemaßnahmen, Mähen sowie Beweidung) innerhalb des Zeitraums vom 1. April (Tief- und Vorgebirgslagen unter 400 m ü. NN) bzw. 11. April (Mittelgebirgslagen ab 400 m ü. NN) bis zum 10. Juni bzw. 20. Juni eines Kalenderjahres. Mahd ab dem 11. bzw. 21. Juni möglich. Ausnahme: Eine mechanische Bekämpfung von invasiven Neophyten und Problemunkräutern ist in Ausnahmefällen mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.	75	a
81	MG21	3.3 (1)	Anlage einer Schonfläche, auf der die Bewirtschaftungsruhe bis zum 10. Juli (Tiefland- und Vorgebirgslagen unter 400 m ü. NN) bzw. 20. Juli (Mittelgebirgslagen ab 400 m ü. NN) ausgedehnt wird; Mahd ab dem 11. bzw. 21. Juli möglich. Ab dem 11. bzw. 21. Juli ist außerdem nach Abstimmung mit der UNB das Mulchen der Schonfläche oder eine Beweidung der Schonfläche mit Rindern/Pferden und/oder Schafen/Ziegen möglich. Die Anlage einer Schonfläche entfällt bei Streuobstwiesen und Splitterflächen soweit nicht abweichend in den Leistungsparametern geregelt. Ausnahme: Eine mechanische Bekämpfung von invasiven Neophyten und Problemunkräutern ist in Ausnahmefällen mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.	70	a
82	MG21	3.3 (2)	Größe der Schonfläche von mindestens 10 % der jeweiligen Einzelfläche.	15	a
83	MG21	3.4 (1)	Nachbeweidung ist durch die UNB gestattet.	10	a
84	MG21	3.4 (2)	In Fällen der Nachbeweidung ist eine Zufütterung vom 1. Mai bis zum 15. Oktober nicht zulässig.	10	a
85	MG21	3.5 (1)	Keine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung.	5	c
86	MG21	3.5 (2)	Keine Beregnung.	5	a
87	MG21	3.5 (3)	Keine Melioration.	5	b
88	MG21	3.5 (4)	Keine Nachsaaten. Ausnahme: Nachsaaten sind nur in Ausnahmefällen nach Vorgaben der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.	5	a
89	MG21	3.6	Dokumentation von Art und Datum der auf den Verpflichtungsflächen vorgenommenen Bewirtschaftungsmaßnahmen im Flächenregister und Freigabe zum Zweck der Fördermittelgewährung und -evaluierung (gemäß Anlage 12 der FöRL).	15	a
90	MG22	3.1 (1)	Nutzung mindestens einmal pro Jahr.	100	b
91	MG22	3.1 (2)	Erstnutzung der Fläche durch Mahd.	70	b
92	MG22	3.1 (3)	Mahd des Teiles des Förderobjektes, welches keine Schonfläche ist, muss vor Ablauf des Zeitraumes der Bewirtschaftungsruhe der Schonfläche erfolgt sein.	15	a

lfd. Nr.	Vorhaben	Nr. der Zuwendungs-voraussetz-ung (lt. Anlage 2 der FöRL)	Inhalt der Verpflichtung (Zuwendungsvoraussetzung lt. Anlage 2 der FöRL)	Kürzungs-ansatz (€/ha; bei Maßnahme S: €/Baum)	Kürzungsstufe
93	MG22	3.2	Bewirtschaftungsruhe (Verzicht auf Pflegemaßnahmen, Mähen sowie Beweidung) innerhalb des Zeitraums vom 1. April (Tief- und Vorgebirgslagen unter 400 m ü. NN) bzw. 11. April (Mittelgebirgslagen ab 400 m ü. NN) bis zum 10. Juni bzw. 20. Juni eines Kalenderjahres. Mahd ab dem 11. bzw. 21. Juni möglich. Ausnahme: Eine mechanische Bekämpfung von invasiven Neophyten und Problemunkräutern ist in Ausnahmefällen mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.	95	a
94	MG22	3.3 (1)	Anlage einer Schonfläche, auf der die Bewirtschaftungsruhe bis zum 10. Juli (Tiefland- und Vorgebirgslagen unter 400 m ü. NN) bzw. 20. Juli (Mittelgebirgslagen ab 400 m ü. NN) ausgedehnt wird; Mahd ab dem 11. bzw. 21. Juli möglich. Ab dem 11. bzw. 21. Juli ist außerdem nach Abstimmung mit der UNB das Mulchen der Schonfläche oder eine Beweidung der Schonfläche mit Rindern/Pferden und/oder Schafen/Ziegen möglich. Die Anlage einer Schonfläche entfällt bei Streuobstwiesen und Splitterflächen soweit nicht abweichend in den Leistungsparametern geregelt. Ausnahme: Eine mechanische Bekämpfung von invasiven Neophyten und Problemunkräutern ist in Ausnahmefällen mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.	50	a
95	MG22	3.3 (2)	Größe der Schonfläche von mindestens 10 % der jeweiligen Einzelfläche.	15	a
96	MG22	3.4 (1)	Nachbeweidung ist durch die UNB gestattet.	10	a
97	MG22	3.4 (2)	In Fällen der Nachbeweidung ist eine Zufütterung vom 1. Mai bis zum 15. Oktober nicht zulässig.	10	a
98	MG22	3.5 (1)	Keine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung.	5	c
99	MG22	3.5 (2)	Keine Beregnung.	5	a
100	MG22	3.5 (3)	Keine Melioration.	5	b
101	MG22	3.5 (4)	Keine Nachsaaten. Ausnahme: Nachsaaten sind nur in Ausnahmefällen nach Vorgaben der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.	5	a
102	MG22	3.6	Dokumentation von Art und Datum der auf den Verpflichtungsflächen vorgenommenen Bewirtschaftungsmaßnahmen im Flächenregister und Freigabe zum Zweck der Fördermittelgewährung und -evaluierung (gemäß Anlage 12 der FöRL).	15	a
103	MG22	3.7 (a)	Durchführung eines speziellen Pflegemanagements aus Arten- und Biotopschutzgründen nach Vorgaben der UNB (in Natura 2000-Gebieten auf der Grundlage des Managementplans), indem die Bewirtschaftungsruhe oder die Anlage einer Schonfläche um die folgende Option erweitert bzw. abgeändert wird: Ausdehnung der Bewirtschaftungsruhe mindestens bis zum 20. bzw. 30. Juni bei Beibehaltung der Schonfläche.	50	a
104	MG22	3.7 (b)	Durchführung eines speziellen Pflegemanagements aus Arten- und Biotopschutzgründen nach Vorgaben der UNB (in Natura 2000-Gebieten auf der Grundlage des Managementplans), indem die Bewirtschaftungsruhe oder die Anlage einer Schonfläche um die folgende Option erweitert bzw. abgeändert wird: Bewirtschaftungsruhe spätestens ab dem 20. Mai bzw. 1. Juni bis mindestens 5. bzw. 15. August (Schonfläche optional).	50	a

lfd. Nr.	Vorhaben	Nr. der Zuwendungs-voraussetz-ung (lt. Anlage 2 der FöRL)	Inhalt der Verpflichtung (Zuwendungsvoraussetzung lt. Anlage 2 der FöRL)	Kürzungs-ansatz (€/ha; bei Maßnahme S: €/Baum)	Kürzungsstufe
105	MG22	3.7 (c)	Durchführung eines speziellen Pflegemanagements aus Arten- und Biotopschutzgründen nach Vorgaben der UNB (in Natura 2000-Gebieten auf der Grundlage des Managementplans), indem die Bewirtschaftungsruhe oder die Anlage einer Schonfläche um die folgende Option erweitert bzw. abgeändert wird: Bewirtschaftungsruhe spätestens ab dem 1. Juni bzw. 7. Juni bis mindestens 30. August (Schonfläche optional).	50	a
106	MG22	3.7 (d)	Durchführung eines speziellen Pflegemanagements aus Arten- und Biotopschutzgründen nach Vorgaben der UNB (in Natura 2000-Gebieten auf der Grundlage des Managementplans), indem die Bewirtschaftungsruhe oder die Anlage einer Schonfläche um die folgende Option erweitert bzw. abgeändert wird: Erhöhung des Flächenanteils der Schonfläche auf mindestens 20 % oder 30 %.	50	a
107	MG22	3.7 (e)	Durchführung eines speziellen Pflegemanagements aus Arten- und Biotopschutzgründen nach Vorgaben der UNB (in Natura 2000-Gebieten auf der Grundlage des Managementplans), indem die Bewirtschaftungsruhe oder die Anlage einer Schonfläche um die folgende Option erweitert bzw. abgeändert wird: Erhöhung des Flächenanteils der Schonfläche auf mindestens 20 % oder 30 % und Abweichung vom Zeitraum der Anlage der Schonfläche sowie die Nutzung gemäß Abstimmung mit der UNB.	50	a
108	MG31	3.1 (1)	Nutzung mindestens einmal pro Jahr.	140	b
109	MG31	3.1 (2)	Erstnutzung der Fläche durch Mahd.	105	b
110	MG31	3.1 (3)	Mahd des Teiles des Förderobjektes, welches keine Schonfläche ist, muss vor Ablauf des Zeitraumes der Bewirtschaftungsruhe der Schonfläche erfolgt sein.	25	a
111	MG31	3.2	Bewirtschaftungsruhe (Verzicht auf Pflegemaßnahmen, Mähen sowie Beweidung) innerhalb des Zeitraums vom 1. April (Tief- und Vorgebirgslagen unter 400 m ü. NN) bzw. 11. April (Mittelgebirgslagen ab 400 m ü. NN) bis zum 10. Juni bzw. 20. Juni eines Kalenderjahres. Mahd ab dem 11. bzw. 21. Juni möglich. Ausnahme: Eine mechanische Bekämpfung von invasiven Neophyten und Problemunkräutern ist in Ausnahmefällen mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.	75	a
112	MG31	3.3 (1)	Anlage einer Schonfläche, auf der die Bewirtschaftungsruhe bis zum 10. Juli (Tiefland- und Vorgebirgslagen unter 400 m ü. NN) bzw. 20. Juli (Mittelgebirgslagen ab 400 m ü. NN) ausgedehnt wird; Mahd ab dem 11. bzw. 21. Juli möglich. Ab dem 11. bzw. 21. Juli ist außerdem nach Abstimmung mit der UNB das Mulchen der Schonfläche oder eine Beweidung der Schonfläche mit Rindern/Pferden und/oder Schafen/Ziegen möglich. Die Anlage einer Schonfläche entfällt bei Streuobstwiesen und Splitterflächen soweit nicht abweichend in den Leistungsparametern geregelt. Ausnahme: Eine mechanische Bekämpfung von invasiven Neophyten und Problemunkräutern ist in Ausnahmefällen mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.	85	a
113	MG31	3.3 (2)	Größe der Schonfläche von mindestens 10 % der jeweiligen Einzelfläche.	15	a
114	MG31	3.4 (1)	Nachbeweidung ist durch die UNB gestattet.	10	a
115	MG31	3.4 (2)	In Fällen der Nachbeweidung ist eine Zufütterung vom 1. Mai bis zum 15. Oktober nicht zulässig.	10	a
116	MG31	3.5 (1)	Keine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung.	5	c
117	MG31	3.5 (2)	Keine Beregnung.	5	a
118	MG31	3.5 (3)	Keine Melioration.	5	b

lfd. Nr.	Vorhaben	Nr. der Zuwendungs-voraussetz-ung (lt. Anlage 2 der FöRL)	Inhalt der Verpflichtung (Zuwendungsvoraussetzung lt. Anlage 2 der FöRL)	Kürzungs-ansatz (€/ha; bei Maßnahme S: €/Baum)	Kürzungsstufe
119	MG31	3.5 (4)	Keine Nachsaaten. Ausnahme: Nachsaaten sind nur in Ausnahmefällen nach Vorgaben der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.	5	a
120	MG31	3.6	Dokumentation von Art und Datum der auf den Verpflichtungsflächen vorgenommenen Bewirtschaftungsmaßnahmen im Flächenregister und Freigabe zum Zweck der Fördermittelgewährung und -evaluierung (gemäß Anlage 12 der FöRL).	15	a
121	MG32	3.1 (1)	Nutzung mindestens einmal pro Jahr.	140	b
122	MG32	3.1 (2)	Erstnutzung der Fläche durch Mahd.	105	b
123	MG32	3.1 (3)	Mahd des Teiles des Förderobjektes, welches keine Schonfläche ist, muss vor Ablauf des Zeitraumes der Bewirtschaftungsruhe der Schonfläche erfolgt sein.	25	a
124	MG32	3.2	Bewirtschaftungsruhe (Verzicht auf Pflegemaßnahmen, Mähen sowie Beweidung) innerhalb des Zeitraums vom 1. April (Tief- und Vorgebirgslagen unter 400 m ü. NN) bzw. 11. April (Mittelgebirgslagen ab 400 m ü. NN) bis zum 10. Juni bzw. 20. Juni eines Kalenderjahres. Mahd ab dem 11. bzw. 21. Juni möglich. Ausnahme: Eine mechanische Bekämpfung von invasiven Neophyten und Problemunkräutern ist in Ausnahmefällen mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.	75	a
125	MG32	3.3 (1)	Anlage einer Schonfläche, auf der die Bewirtschaftungsruhe bis zum 10. Juli (Tief- und Vorgebirgslagen unter 400 m ü. NN) bzw. 20. Juli (Mittelgebirgslagen ab 400 m ü. NN) ausgedehnt wird; Mahd ab dem 11. bzw. 21. Juli möglich. Ab dem 11. bzw. 21. Juli ist außerdem nach Abstimmung mit der UNB das Mulchen der Schonfläche oder eine Beweidung der Schonfläche mit Rindern/Pferden und/oder Schafen/Ziegen möglich. Die Anlage einer Schonfläche entfällt bei Streuobstwiesen und Splitterflächen soweit nicht abweichend in den Leistungsparametern geregelt. Ausnahme: Eine mechanische Bekämpfung von invasiven Neophyten und Problemunkräutern ist in Ausnahmefällen mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.	85	a
126	MG32	3.3 (2)	Größe der Schonfläche von mindestens 10 % der jeweiligen Einzelfläche.	15	a
127	MG32	3.4 (1)	Nachbeweidung ist durch die UNB gestattet.	10	a
128	MG32	3.4 (2)	In Fällen der Nachbeweidung ist eine Zufütterung vom 1. Mai bis zum 15. Oktober nicht zulässig.	10	a
129	MG32	3.5 (1)	Keine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung.	5	c
130	MG32	3.5 (2)	Keine Beregnung.	5	a
131	MG32	3.5 (3)	Keine Melioration.	5	b
132	MG32	3.5 (4)	Keine Nachsaaten. Ausnahme: Nachsaaten sind nur in Ausnahmefällen nach Vorgaben der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.	5	a
133	MG32	3.6	Dokumentation von Art und Datum der auf den Verpflichtungsflächen vorgenommenen Bewirtschaftungsmaßnahmen im Flächenregister und Freigabe zum Zweck der Fördermittelgewährung und -evaluierung (gemäß Anlage 12 der FöRL).	15	a
134	MG32	3.7 (a)	Durchführung eines speziellen Pflegemanagements aus Arten- und Biotopschutzgründen nach Vorgaben der UNB (in Natura 2000-Gebieten auf der Grundlage des Managementplans), indem die Bewirtschaftungsruhe oder die Anlage einer Schonfläche um die folgende Option erweitert bzw. abgeändert wird: Ausdehnung der Bewirtschaftungsruhe mindestens bis zum 20. bzw. 30. Juni bei Beibehaltung der Schonfläche.	50	a

lfd. Nr.	Vorhaben	Nr. der Zuwendungs-voraussetz-ung (lt. Anlage 2 der FöRL)	Inhalt der Verpflichtung (Zuwendungsvoraussetzung lt. Anlage 2 der FöRL)	Kürzungs-ansatz (€/ha; bei Maßnahme S: €/Baum)	Kürzungsstufe
135	MG32	3.7 (b)	Durchführung eines speziellen Pflegemanagements aus Arten- und Biotopschutzgründen nach Vorgaben der UNB (in Natura 2000-Gebieten auf der Grundlage des Managementplans), indem die Bewirtschaftungsruhe oder die Anlage einer Schonfläche um die folgende Option erweitert bzw. abgeändert wird: Bewirtschaftungsruhe spätestens ab dem 20. Mai bzw. 1. Juni bis mindestens 5. bzw. 15. August (Schonfläche optional).	50	a
136	MG32	3.7 (c)	Durchführung eines speziellen Pflegemanagements aus Arten- und Biotopschutzgründen nach Vorgaben der UNB (in Natura 2000-Gebieten auf der Grundlage des Managementplans), indem die Bewirtschaftungsruhe oder die Anlage einer Schonfläche um die folgende Option erweitert bzw. abgeändert wird: Bewirtschaftungsruhe spätestens ab dem 1. Juni bzw. 7. Juni bis mindestens 30. August (Schonfläche optional).	50	a
137	MG32	3.7 (d)	Durchführung eines speziellen Pflegemanagements aus Arten- und Biotopschutzgründen nach Vorgaben der UNB (in Natura 2000-Gebieten auf der Grundlage des Managementplans), indem die Bewirtschaftungsruhe oder die Anlage einer Schonfläche um die folgende Option erweitert bzw. abgeändert wird: Erhöhung des Flächenanteils der Schonfläche auf mindestens 20 % oder 30 %.	50	a
138	MG32	3.7 (e)	Durchführung eines speziellen Pflegemanagements aus Arten- und Biotopschutzgründen nach Vorgaben der UNB (in Natura 2000-Gebieten auf der Grundlage des Managementplans), indem die Bewirtschaftungsruhe oder die Anlage einer Schonfläche um die folgende Option erweitert bzw. abgeändert wird: Erhöhung des Flächenanteils der Schonfläche auf mindestens 20 % oder 30 % und Abweichung vom Zeitraum der Anlage der Schonfläche sowie die Nutzung gemäß Abstimmung mit der UNB.	50	a
Maßnahme W: Weide Biotop-Grünland					
139	WG11	3.1 (1)	Nutzung mindestens einmal pro Jahr.	60	b
140	WG11	3.1 (2)	Erstnutzung der Fläche durch Beweidung mit Rindern, Pferden, Schafen oder Ziegen. Ausnahme: Mit Genehmigung der UNB ist eine Erstnutzung in Form von Mahd zulässig.	30	b
141	WG11	3.2	Verzicht auf Pflegemaßnahmen einschließlich Mahd innerhalb eines Zeitraums vom 1. April bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres; Beweidung ist in diesem Zeitraum zulässig. Ausnahme: Eine mechanische Bekämpfung von invasiven Neophyten und Problemunkräutern ist nur mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.	75	a
142	WG11	3.3	Offenhaltung der Fläche, mechanische Nachpflege der Fläche kann durch UNB gefordert werden.	75	b
143	WG11	3.4	Zufütterung zwischen dem 1. Mai und dem 15. Oktober ist nicht zulässig. Ausnahme: Zufütterung nur mit Genehmigung der UNB und erst nach der Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.	15	a
144	WG11	3.5	Ausschluss der intensiven Portionsweide.	10	a
145	WG11	3.6 (1)	Keine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung.	5	c
146	WG11	3.6 (2)	Keine Beregnung.	5	a
147	WG11	3.6 (3)	Keine Melioration.	5	b
148	WG11	3.6 (4)	Keine Nachsaaten. Ausnahme: Nachsaaten sind nur in Ausnahmefällen nach Vorgaben der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.	5	a

lfd. Nr.	Vorhaben	Nr. der Zuwendungs-voraussetz-ung (lt. Anlage 2 der FöRL)	Inhalt der Verpflichtung (Zuwendungsvoraussetzung lt. Anlage 2 der FöRL)	Kürzungs-ansatz (€/ha; bei Maßnahme S: €/Baum)	Kürzungsstufe
149	WG11	3.7	Dokumentation von Art und Datum der auf den Verpflichtungsflächen vorgenommenen Bewirtschaftungsmaßnahmen im Flächenregister und Freigabe zum Zweck der Fördermittelgewährung und -evaluierung (gemäß Anlage 12 der FöRL).	15	a
150	WG12	3.1 (1)	Nutzung mindestens einmal pro Jahr.	60	b
151	WG12	3.1 (2)	Erstnutzung der Fläche durch Beweidung mit Rindern, Pferden, Schafen oder Ziegen. Ausnahme: Mit Genehmigung der UNB ist eine Erstnutzung in Form von Mahd zulässig.	30	b
152	WG12	3.2	Verzicht auf Pflegemaßnahmen einschließlich Mahd innerhalb eines Zeitraums vom 1. April bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres; Beweidung ist in diesem Zeitraum zulässig. Ausnahme: Eine mechanische Bekämpfung von invasiven Neophyten und Problemunkräutern ist nur mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.	75	a
153	WG12	3.3	Offenhaltung der Fläche, mechanische Nachpflege der Fläche kann durch UNB gefordert werden.	75	b
154	WG12	3.4	4. Zufütterung zwischen dem 1. Mai und dem 15. Oktober ist nicht zulässig. Ausnahme: Zufütterung nur mit Genehmigung der UNB und erst nach der Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.	15	a
155	WG12	3.5	Ausschluss der intensiven Portionsweide.	10	a
156	WG12	3.6 (1)	Keine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung.	5	c
157	WG12	3.6 (2)	Keine Beregnung.	5	a
158	WG12	3.6 (3)	Keine Melioration.	5	b
159	WG12	3.6 (4)	Keine Nachsaaten. Ausnahme: Nachsaaten sind nur in Ausnahmefällen nach Vorgaben der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.	5	a
160	WG12	3.7	Dokumentation von Art und Datum der auf den Verpflichtungsflächen vorgenommenen Bewirtschaftungsmaßnahmen im Flächenregister und Freigabe zum Zweck der Fördermittelgewährung und -evaluierung (gemäß Anlage 12 der FöRL).	15	a
161	WG12	3.8 (a)	Durchführung eines speziellen Pflegemanagements aus Arten- und Biotopschutzgründen nach Vorgaben der UNB (in Natura 2000-Gebieten auf der Grundlage des Managementplans) nachfolgend aufgeführter Option: Auszäunung von sensiblen Teilflächen.	50	a
162	WG12	3.8 (b)	Durchführung eines speziellen Pflegemanagements aus Arten- und Biotopschutzgründen nach Vorgaben der UNB (in Natura 2000-Gebieten auf der Grundlage des Managementplans) nachfolgend aufgeführter Option: Auszäunung und zeitversetzte Mahd von sensiblen Teilflächen.	50	a
163	WG21	3.1 (1)	Nutzung mindestens einmal pro Jahr.	75	b
164	WG21	3.1 (2)	Erstnutzung der Fläche durch Beweidung mit Rindern, Pferden, Schafen oder Ziegen. Ausnahme: Mit Genehmigung der UNB ist eine Erstnutzung in Form von Mahd zulässig.	40	b
165	WG21	3.2	Verzicht auf Pflegemaßnahmen einschließlich Mahd innerhalb eines Zeitraums vom 1. April bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres; Beweidung ist in diesem Zeitraum zulässig. Ausnahme: Eine mechanische Bekämpfung von invasiven Neophyten und Problemunkräutern ist nur mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.	75	a
166	WG21	3.3	Offenhaltung der Fläche, mechanische Nachpflege der Fläche kann durch UNB gefordert werden.	100	b
167	WG21	3.4	Zufütterung zwischen dem 1. Mai und dem 15. Oktober ist nicht zulässig. Ausnahme: Zufütterung nur mit Genehmigung der UNB und erst nach der Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.	15	a
168	WG21	3.5	Ausschluss der intensiven Portionsweide.	10	a

lfd. Nr.	Vorhaben	Nr. der Zuwendungs-voraussetz-ung (lt. Anlage 2 der FöRL)	Inhalt der Verpflichtung (Zuwendungsvoraussetzung lt. Anlage 2 der FöRL)	Kürzungs-ansatz (€/ha; bei Maßnahme S: €/Baum)	Kürzungsstufe
169	WG21	3.6 (1)	Keine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung.	5	c
170	WG21	3.6 (2)	Keine Beregnung.	5	a
171	WG21	3.6 (3)	Keine Melioration.	5	b
172	WG21	3.6 (4)	Keine Nachsaaten. Ausnahme: Nachsaaten sind nur in Ausnahmefällen nach Vorgaben der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.	5	a
173	WG21	3.7	Dokumentation von Art und Datum der auf den Verpflichtungsflächen vorgenommenen Bewirtschaftungsmaßnahmen im Flächenregister und Freigabe zum Zweck der Fördermittelgewährung und -evaluierung (gemäß Anlage 12 der FöRL).	15	a
174	WG22	3.1 (1)	Nutzung mindestens einmal pro Jahr.	75	b
175	WG22	3.1 (2)	Erstnutzung der Fläche durch Beweidung mit Rindern, Pferden, Schafen oder Ziegen. Ausnahme: Mit Genehmigung der UNB ist eine Erstnutzung in Form von Mahd zulässig.	40	b
176	WG22	3.2	Verzicht auf Pflegemaßnahmen einschließlich Mahd innerhalb eines Zeitraums vom 1. April bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres; Beweidung ist in diesem Zeitraum zulässig. Ausnahme: Eine mechanische Bekämpfung von invasiven Neophyten und Problemunkräutern ist nur mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.	75	a
177	WG22	3.3	Offenhaltung der Fläche, mechanische Nachpflege der Fläche kann durch UNB gefordert werden.	100	b
178	WG22	3.4	Zufütterung zwischen dem 1. Mai und dem 15. Oktober ist nicht zulässig. Ausnahme: Zufütterung nur mit Genehmigung der UNB und erst nach der Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.	15	a
179	WG22	3.5	Ausschluss der intensiven Portionsweide.	10	a
180	WG22	3.6 (1)	Keine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung.	5	c
181	WG22	3.6 (2)	Keine Beregnung.	5	a
182	WG22	3.6 (3)	Keine Melioration.	5	b
183	WG22	3.6 (4)	Keine Nachsaaten. Ausnahme: Nachsaaten sind nur in Ausnahmefällen nach Vorgaben der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.	5	a
184	WG22	3.7	Dokumentation von Art und Datum der auf den Verpflichtungsflächen vorgenommenen Bewirtschaftungsmaßnahmen im Flächenregister und Freigabe zum Zweck der Fördermittelgewährung und -evaluierung (gemäß Anlage 12 der FöRL).	15	a
185	WG22	3.8 (a)	Durchführung eines speziellen Pflegemanagements aus Arten- und Biotopschutzgründen nach Vorgaben der UNB (in Natura 2000-Gebieten auf der Grundlage des Managementplans) nachfolgend aufgeführter Option: Auszäunung von sensiblen Teilflächen.	50	a
186	WG22	3.8 (b)	Durchführung eines speziellen Pflegemanagements aus Arten- und Biotopschutzgründen nach Vorgaben der UNB (in Natura 2000-Gebieten auf der Grundlage des Managementplans) nachfolgend aufgeführter Option: Auszäunung und zeitversetzte Mahd von sensiblen Teilflächen.	50	a
187	WG31	3.1 (1)	Nutzung mindestens einmal pro Jahr.	105	b
188	WG31	3.1 (2)	Erstnutzung der Fläche durch Beweidung mit Rindern, Pferden, Schafen oder Ziegen. Ausnahme: Mit Genehmigung der UNB ist eine Erstnutzung in Form von Mahd zulässig.	55	b
189	WG31	3.2	Verzicht auf Pflegemaßnahmen einschließlich Mahd innerhalb eines Zeitraums vom 1. April bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres; Beweidung ist in diesem Zeitraum zulässig. Ausnahme: Eine mechanische Bekämpfung von invasiven Neophyten und Problemunkräutern ist nur mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.	75	a
190	WG31	3.3	Offenhaltung der Fläche, mechanische Nachpflege der Fläche kann durch UNB gefordert werden.	130	b

lfd. Nr.	Vorhaben	Nr. der Zuwendungs-voraussetz-ung (lt. Anlage 2 der FöRL)	Inhalt der Verpflichtung (Zuwendungsvoraussetzung lt. Anlage 2 der FöRL)	Kürzungs-ansatz (€/ha; bei Maßnahme S: €/Baum)	Kürzungsstufe
191	WG31	3.4	Zufütterung zwischen dem 1. Mai und dem 15. Oktober ist nicht zulässig. Ausnahme: Zufütterung nur mit Genehmigung der UNB und erst nach der Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.	15	a
192	WG31	3.5	Ausschluss der intensiven Portionsweide.	10	a
193	WG31	3.6 (1)	Keine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung.	5	c
194	WG31	3.6 (2)	Keine Beregnung.	5	a
195	WG31	3.6 (3)	Keine Melioration.	5	b
196	WG31	3.6 (4)	Keine Nachsaaten. Ausnahme: Nachsaaten sind nur in Ausnahmefällen nach Vorgaben der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.	5	a
197	WG31	3.7	Dokumentation von Art und Datum der auf den Verpflichtungsflächen vorgenommenen Bewirtschaftungsmaßnahmen im Flächenregister und Freigabe zum Zweck der Fördermittelgewährung und -evaluierung (gemäß Anlage 12 der FöRL).	15	a
198	WG32	3.1 (1)	Nutzung mindestens einmal pro Jahr.	105	b
199	WG32	3.1 (2)	Erstnutzung der Fläche durch Beweidung mit Rindern, Pferden, Schafen oder Ziegen. Ausnahme: Mit Genehmigung der UNB ist eine Erstnutzung in Form von Mahd zulässig.	55	b
200	WG32	3.2	Verzicht auf Pflegemaßnahmen einschließlich Mahd innerhalb eines Zeitraums vom 1. April bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres; Beweidung ist in diesem Zeitraum zulässig. Ausnahme: Eine mechanische Bekämpfung von invasiven Neophyten und Problemunkräutern ist nur mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.	75	a
201	WG32	3.3	Offenhaltung der Fläche, mechanische Nachpflege der Fläche kann durch UNB gefordert werden.	130	b
202	WG32	3.4	Zufütterung zwischen dem 1. Mai und dem 15. Oktober ist nicht zulässig. Ausnahme: Zufütterung nur mit Genehmigung der UNB und erst nach der Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.	15	a
203	WG32	3.5	Ausschluss der intensiven Portionsweide.	10	a
204	WG32	3.6 (1)	Keine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung.	5	c
205	WG32	3.6 (2)	Keine Beregnung.	5	a
206	WG32	3.6 (3)	Keine Melioration.	5	b
207	WG32	3.6 (4)	Keine Nachsaaten. Ausnahme: Nachsaaten sind nur in Ausnahmefällen nach Vorgaben der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.	5	a
208	WG32	3.7	Dokumentation von Art und Datum der auf den Verpflichtungsflächen vorgenommenen Bewirtschaftungsmaßnahmen im Flächenregister und Freigabe zum Zweck der Fördermittelgewährung und -evaluierung (gemäß Anlage 12 der FöRL).	15	a
209	WG32	3.8 (a)	Durchführung eines speziellen Pflegemanagements aus Arten- und Biotopschutzgründen nach Vorgaben der UNB (in Natura 2000-Gebieten auf der Grundlage des Managementplans) nachfolgend aufgeführter Option: Auszäunung von sensiblen Teilflächen.	50	a
210	WG32	3.8 (b)	Durchführung eines speziellen Pflegemanagements aus Arten- und Biotopschutzgründen nach Vorgaben der UNB (in Natura 2000-Gebieten auf der Grundlage des Managementplans) nachfolgend aufgeführter Option: Auszäunung und zeitversetzte Mahd von sensiblen Teilflächen.	50	a
Maßnahme HG: Hüteschafhaltung Biotop-Grünland					
211	HG11	3.1 (1)	Nutzung mindestens einmal pro Jahr.	40	b
212	HG11	3.1 (2)	Erstnutzung der Fläche durch Beweidung in Form von Hütehaltung (einschließlich Hütehaltung in Netzen). Ausnahme: Erstnutzung durch Mahd ist in Ausnahmefällen mit Genehmigung der UNB zulässig.	55	b
213	HG11	3.1 (3)	Zweitnutzung der Flächen durch Mahd ist erst ab dem 1. Juli möglich.	15	a

lfd. Nr.	Vorhaben	Nr. der Zuwendungs-voraussetz-ung (lt. Anlage 2 der FöRL)	Inhalt der Verpflichtung (Zuwendungsvoraussetzung lt. Anlage 2 der FöRL)	Kürzungs-ansatz (€/ha; bei Maßnahme S: €/Baum)	Kürzungsstufe
214	HG11	3.1 (4)	Erstnutzung findet bis 30. August oder mit Genehmigung der örtlich zuständigen UNB zwischen dem 31. August und 15. November statt.	15	a
215	HG11	3.1 (5)	Beweidung mit betriebseigenen Schafen oder Ziegen.	25	b
216	HG11	3.2	Verzicht auf Pflegemaßnahmen einschließlich Mahd innerhalb des Zeitraums vom 1. April bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres; Beweidung ist in diesem Zeitraum zulässig. Ausnahme: Eine mechanische Bekämpfung von invasiven Neophyten und Problemunkräutern ist in Ausnahmefällen mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.	75	a
217	HG11	3.3	Ausschluss der intensiven Portionsweide.	10	b
218	HG11	3.4	Pferchen auf der Verpflichtungsfläche ist nicht zulässig. Ausnahme: Pferchen ist in Ausnahmefällen mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.	10	a
219	HG11	3.5	Zufütterung zwischen dem 1. Mai und dem 15. Oktober ist nicht zulässig. Ausnahme: Zufütterung nur mit Genehmigung der UNB und erst nach der Anzeige bei der Bewilligungsbehörde.	15	a
220	HG11	3.6 (1)	Keine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung.	5	c
221	HG11	3.6 (2)	Keine Beregnung.	5	a
222	HG11	3.6 (3)	Keine Melioration.	5	b
223	HG11	3.6 (4) und 3.6a	Keine Nachsaaten. Ausnahme: Nachsaaten sind nur in Ausnahmefällen nach Vorgaben der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.	5	a
224	HG11	3.7	Offenhaltung der Fläche, mechanische Nachpflege der Fläche mindestens einmal im Verpflichtungszeitraum.	105	b
225	HG11	3.8	Dokumentation von Art und Datum der auf den Verpflichtungsflächen vorgenommenen Bewirtschaftungsmaßnahmen im Flächenregister und Freigabe zum Zweck der Fördermittelgewährung und -evaluierung (gemäß Anlage 12 der FöRL).	15	a
226	HG12	3.1 (1)	Nutzung mindestens einmal pro Jahr.	40	b
227	HG12	3.1 (2)	Erstnutzung der Fläche durch Beweidung in Form von Hüttehaltung (einschließlich Hüttehaltung in Netzen). Ausnahme: Erstnutzung durch Mahd ist in Ausnahmefällen mit Genehmigung der UNB zulässig.	55	b
228	HG12	3.1 (3)	Zweitnutzung der Flächen durch Mahd ist erst ab dem 1. Juli möglich.	15	a
229	HG12	3.1 (4)	Erstnutzung findet bis 30. August oder mit Genehmigung der örtlich zuständigen UNB zwischen dem 31. August und 15. November statt.	15	a
230	HG12	3.1 (5)	Beweidung mit betriebseigenen Schafen oder Ziegen.	25	b
231	HG12	3.2	Verzicht auf Pflegemaßnahmen einschließlich Mahd innerhalb des Zeitraums vom 1. April bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres; Beweidung ist in diesem Zeitraum zulässig. Ausnahme: Eine mechanische Bekämpfung von invasiven Neophyten und Problemunkräutern ist in Ausnahmefällen mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.	75	a
232	HG12	3.3	Ausschluss der intensiven Portionsweide.	10	b
233	HG12	3.4	Pferchen auf der Verpflichtungsfläche ist nicht zulässig. Ausnahme: Pferchen ist in Ausnahmefällen mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.	10	a
234	HG12	3.5	Zufütterung zwischen dem 1. Mai und dem 15. Oktober ist nicht zulässig. Ausnahme: Zufütterung nur mit Genehmigung der UNB und erst nach der Anzeige bei der Bewilligungsbehörde.	15	a
235	HG12	3.6 (1)	Keine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung.	5	c
236	HG12	3.6 (2)	Keine Beregnung.	5	a
237	HG12	3.6 (3)	Keine Melioration.	5	b

lfd. Nr.	Vorhaben	Nr. der Zuwendungs-voraussetz-ung (lt. Anlage 2 der FöRL)	Inhalt der Verpflichtung (Zuwendungsvoraussetzung lt. Anlage 2 der FöRL)	Kürzungs-ansatz (€/ha; bei Maßnahme S: €/Baum)	Kürzungsstufe
238	HG12	3.6 (4) und 3.6a	Keine Nachsaaten. Ausnahme: Nachsaaten sind nur in Ausnahmefällen nach Vorgaben der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.	10	a
239	HG12	3.7	Offenhaltung der Fläche, mechanische Nachpflege der Fläche mindestens einmal im Verpflichtungszeitraum.	105	b
240	HG12	3.8	Dokumentation von Art und Datum der auf den Verpflichtungsflächen vorgenommenen Bewirtschaftungsmaßnahmen im Flächenregister und Freigabe zum Zweck der Fördermittelgewährung und -evaluierung (gemäß Anlage 12 der FöRL).	15	a
241	HG12	3.9 (a)	Durchführung eines speziellen Pflegemanagements aus Arten- und Biotopschutzgründen nach Vorgaben der UNB (in Natura 2000-Gebieten auf der Grundlage des Managementplans) nachfolgend aufgeführter Option: Auszäunung von sensiblen Teilflächen.	50	a
242	HG12	3.9 (b)	Durchführung eines speziellen Pflegemanagements aus Arten- und Biotopschutzgründen nach Vorgaben der UNB (in Natura 2000-Gebieten auf der Grundlage des Managementplans) nachfolgend aufgeführter Option: Auszäunung und zeitversetzte Mahd von sensiblen Teilflächen.	50	a
243	HG21	3.1 (1)	Nutzung mindestens einmal pro Jahr.	40	b
244	HG21	3.1 (2)	Erstnutzung der Fläche durch Beweidung in Form von Hütelhaltung (einschließlich Hütelhaltung in Netzen). Ausnahme: Erstnutzung durch Mahd ist in Ausnahmefällen mit Genehmigung der UNB zulässig.	55	b
245	HG21	3.1 (3)	Zweitnutzung der Flächen durch Mahd ist erst ab dem 1. Juli möglich.	15	a
246	HG21	3.1 (4)	Erstnutzung findet bis 30. August oder mit Genehmigung der örtlich zuständigen UNB zwischen dem 31. August und 15. November statt.	15	a
247	HG21	3.1 (5)	Beweidung mit betriebseigenen Schafen oder Ziegen.	25	b
248	HG21	3.2	Verzicht auf Pflegemaßnahmen einschließlich Mahd innerhalb des Zeitraums vom 1. April bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres; Beweidung ist in diesem Zeitraum zulässig. Ausnahme: Eine mechanische Bekämpfung von invasiven Neophyten und Problemunkräutern ist in Ausnahmefällen mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.	95	a
249	HG21	3.3	Ausschluss der intensiven Portionsweide.	10	b
250	HG21	3.4	Pferchen auf der Verpflichtungsfläche ist nicht zulässig. Ausnahme: Pferchen ist in Ausnahmefällen mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.	10	a
251	HG21	3.5	Zufütterung zwischen dem 1. Mai und dem 15. Oktober ist nicht zulässig. Ausnahme: Zufütterung nur mit Genehmigung der UNB und erst nach der Anzeige bei der Bewilligungsbehörde.	15	a
252	HG21	3.6 (1)	Keine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung.	5	c
253	HG21	3.6 (2)	Keine Beregnung.	5	a
254	HG21	3.6 (3)	Keine Melioration.	5	b
255	HG21	3.6 (4) und 3.6a	Keine Nachsaaten. Ausnahme: Nachsaaten sind nur in Ausnahmefällen nach Vorgaben der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.	5	a
256	HG21	3.7	Offenhaltung der Fläche, mechanische Nachpflege der Fläche mindestens einmal im Verpflichtungszeitraum.	130	b
257	HG21	3.8	Dokumentation von Art und Datum der auf den Verpflichtungsflächen vorgenommenen Bewirtschaftungsmaßnahmen im Flächenregister und Freigabe zum Zweck der Fördermittelgewährung und -evaluierung (gemäß Anlage 12 der FöRL).	15	a
258	HG22	3.1 (1)	Nutzung mindestens einmal pro Jahr.	40	b

lfd. Nr.	Vorhaben	Nr. der Zuwendungs-voraussetz-ung (lt. Anlage 2 der FöRL)	Inhalt der Verpflichtung (Zuwendungsvoraussetzung lt. Anlage 2 der FöRL)	Kürzungs-ansatz (€/ha; bei Maßnahme S: €/Baum)	Kürzungsstufe
259	HG22	3.1 (2)	Erstnutzung der Fläche durch Beweidung in Form von Hütelhaltung (einschließlich Hütelhaltung in Netzen). Ausnahme: Erstnutzung durch Mahd ist in Ausnahmefällen mit Genehmigung der UNB zulässig.	55	b
260	HG22	3.1 (3)	Zweitnutzung der Flächen durch Mahd ist erst ab dem 1. Juli möglich.	15	a
261	HG22	3.1 (4)	Erstnutzung findet bis 30. August oder mit Genehmigung der örtlich zuständigen UNB zwischen dem 31. August und 15. November statt.	15	a
262	HG22	3.1 (5)	Beweidung mit betriebseigenen Schafen oder Ziegen.	25	b
263	HG22	3.2	Verzicht auf Pflegemaßnahmen einschließlich Mahd innerhalb des Zeitraums vom 1. April bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres; Beweidung ist in diesem Zeitraum zulässig. Ausnahme: Eine mechanische Bekämpfung von invasiven Neophyten und Problemunkräutern ist in Ausnahmefällen mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.	95	a
264	HG22	3.3	Ausschluss der intensiven Portionsweide.	10	b
265	HG22	3.4	Pferchen auf der Verpflichtungsfläche ist nicht zulässig. Ausnahme: Pferchen ist in Ausnahmefällen mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.	10	a
266	HG22	3.5	Zufütterung zwischen dem 1. Mai und dem 15. Oktober ist nicht zulässig. Ausnahme: Zufütterung nur mit Genehmigung der UNB und erst nach der Anzeige bei der Bewilligungsbehörde.	15	a
267	HG22	3.6 (1)	Keine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung.	5	c
268	HG22	3.6 (2)	Keine Beregnung.	5	a
269	HG22	3.6 (3)	Keine Melioration.	5	b
270	HG22	3.6 (4) und 3.6a	Keine Nachsaaten. Ausnahme: Nachsaaten sind nur in Ausnahmefällen nach Vorgaben der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.	10	a
271	HG22	3.7	Offenhaltung der Fläche, mechanische Nachpflege der Fläche mindestens einmal im Verpflichtungszeitraum.	130	b
272	HG22	3.8	Dokumentation von Art und Datum der auf den Verpflichtungsflächen vorgenommenen Bewirtschaftungsmaßnahmen im Flächenregister und Freigabe zum Zweck der Fördermittelgewährung und -evaluierung (gemäß Anlage 12 der FöRL).	15	a
273	HG22	3.9 (a)	Durchführung eines speziellen Pflegemanagements aus Arten- und Biotopschutzgründen nach Vorgaben der UNB (in Natura 2000-Gebieten auf der Grundlage des Managementplans) nachfolgend aufgeführter Option: Auszäunung von sensiblen Teilflächen.	75	a
274	HG22	3.9 (b)	Durchführung eines speziellen Pflegemanagements aus Arten- und Biotopschutzgründen nach Vorgaben der UNB (in Natura 2000-Gebieten auf der Grundlage des Managementplans) nachfolgend aufgeführter Option: Auszäunung und zeitversetzte Mahd von sensiblen Teilflächen.	75	a
275	HG31	3.1 (1)	Nutzung mindestens einmal pro Jahr.	40	b
276	HG31	3.1 (2)	Erstnutzung der Fläche durch Beweidung in Form von Hütelhaltung (einschließlich Hütelhaltung in Netzen). Ausnahme: Erstnutzung durch Mahd ist in Ausnahmefällen mit Genehmigung der UNB zulässig.	55	b
277	HG31	3.1 (3)	Zweitnutzung der Flächen durch Mahd ist erst ab dem 1. Juli möglich.	15	a

lfd. Nr.	Vorhaben	Nr. der Zuwendungs-voraussetz-ung (lt. Anlage 2 der FöRL)	Inhalt der Verpflichtung (Zuwendungsvoraussetzung lt. Anlage 2 der FöRL)	Kürzungs-ansatz (€/ha; bei Maßnahme S: €/Baum)	Kürzungsstufe
278	HG31	3.1 (4)	Erstnutzung findet bis 30. August oder mit Genehmigung der örtlich zuständigen UNB zwischen dem 31. August und 15. November statt.	15	a
279	HG31	3.1 (5)	Beweidung mit betriebseigenen Schafen oder Ziegen.	25	b
280	HG31	3.2	Verzicht auf Pflegemaßnahmen einschließlich Mahd innerhalb des Zeitraums vom 1. April bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres; Beweidung ist in diesem Zeitraum zulässig. Ausnahme: Eine mechanische Bekämpfung von invasiven Neophyten und Problemunkräutern ist in Ausnahmefällen mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.	115	a
281	HG31	3.3	Ausschluss der intensiven Portionsweide.	10	b
282	HG31	3.4	Pferchen auf der Verpflichtungsfläche ist nicht zulässig. Ausnahme: Pferchen ist in Ausnahmefällen mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.	10	a
283	HG31	3.5	Zufütterung zwischen dem 1. Mai und dem 15. Oktober ist nicht zulässig. Ausnahme: Zufütterung nur mit Genehmigung der UNB und erst nach der Anzeige bei der Bewilligungsbehörde.	15	a
284	HG31	3.6 (1)	Keine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung.	5	c
285	HG31	3.6 (2)	Keine Beregnung.	5	a
286	HG31	3.6 (3)	Keine Melioration.	5	b
287	HG31	3.6 (4) und 3.6a	Keine Nachsaaten. Ausnahme: Nachsaaten sind nur in Ausnahmefällen nach Vorgaben der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.	10	a
288	HG31	3.7	Offenhaltung der Fläche, mechanische Nachpflege der Fläche mindestens einmal im Verpflichtungszeitraum.	165	b
289	HG31	3.8	Dokumentation von Art und Datum der auf den Verpflichtungsflächen vorgenommenen Bewirtschaftungsmaßnahmen im Flächenregister und Freigabe zum Zweck der Fördermittelgewährung und -evaluierung (gemäß Anlage 12 der FöRL).	15	a
290	HG32	3.1 (1)	Nutzung mindestens einmal pro Jahr.	40	b
291	HG32	3.1 (2)	Erstnutzung der Fläche durch Beweidung in Form von Hüttehaltung (einschließlich Hüttehaltung in Netzen). Ausnahme: Erstnutzung durch Mahd ist in Ausnahmefällen mit Genehmigung der UNB zulässig.	55	b
292	HG32	3.1 (3)	Zweitnutzung der Flächen durch Mahd ist erst ab dem 1. Juli möglich.	15	a
293	HG32	3.1 (4)	Erstnutzung findet bis 30. August oder mit Genehmigung der örtlich zuständigen UNB zwischen dem 31. August und 15. November statt.	15	a
294	HG32	3.1 (5)	Beweidung mit betriebseigenen Schafen oder Ziegen.	25	b
295	HG32	3.2	Verzicht auf Pflegemaßnahmen einschließlich Mahd innerhalb des Zeitraums vom 1. April bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres; Beweidung ist in diesem Zeitraum zulässig. Ausnahme: Eine mechanische Bekämpfung von invasiven Neophyten und Problemunkräutern ist in Ausnahmefällen mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.	115	a
296	HG32	3.3	Ausschluss der intensiven Portionsweide.	10	b
297	HG32	3.4	Pferchen auf der Verpflichtungsfläche ist nicht zulässig. Ausnahme: Pferchen ist in Ausnahmefällen mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.	10	a
298	HG32	3.5	Zufütterung zwischen dem 1. Mai und dem 15. Oktober ist nicht zulässig. Ausnahme: Zufütterung nur mit Genehmigung der UNB und erst nach der Anzeige bei der Bewilligungsbehörde.	15	a
299	HG32	3.6 (1)	Keine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung.	5	c
300	HG32	3.6 (2)	Keine Beregnung.	5	a
301	HG32	3.6 (3)	Keine Melioration.	5	b

lfd. Nr.	Vorhaben	Nr. der Zuwendungs-voraussetz-ung (lt. Anlage 2 der FöRL)	Inhalt der Verpflichtung (Zuwendungsvoraussetzung lt. Anlage 2 der FöRL)	Kürzungs-ansatz (€/ha; bei Maßnahme S: €/Baum)	Kürzungsstufe
302	HG32	3.6 (4) und 3.6a	Keine Nachsaaten. Ausnahme: Nachsaaten sind nur in Ausnahmefällen nach Vorgaben der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.	10	a
303	HG32	3.7	Offenhaltung der Fläche, mechanische Nachpflege der Fläche mindestens einmal im Verpflichtungszeitraum.	165	b
304	HG32	3.8	Dokumentation von Art und Datum der auf den Verpflichtungsflächen vorgenommenen Bewirtschaftungsmaßnahmen im Flächenregister und Freigabe zum Zweck der Fördermittelgewährung und -evaluierung (gemäß Anlage 12 der FöRL).	15	a
305	HG32	3.9 (a)	Durchführung eines speziellen Pflegemanagements aus Arten- und Biotopschutzgründen nach Vorgaben der UNB (in Natura 2000-Gebieten auf der Grundlage des Managementplans) nachfolgend aufgeführter Option: Auszäunung von sensiblen Teilflächen.	50	a
306	HG32	3.9 (b)	Durchführung eines speziellen Pflegemanagements aus Arten- und Biotopschutzgründen nach Vorgaben der UNB (in Natura 2000-Gebieten auf der Grundlage des Managementplans) nachfolgend aufgeführter Option: Auszäunung und zeitversetzte Mahd von sensiblen Teilflächen.	50	a
Maßnahme BEG: Erschwerniszuschlag					
307	BEG	3.1 (a: MG 3.1)	Einhaltung der jeweiligen Zuwendungsvoraussetzungen: MG 3.1 (Nutzung mindestens einmal pro Jahr. Erstnutzung der Fläche durch Mahd).	30	b
308	BEG	3.1 (b: WG 3.1)	Einhaltung der jeweiligen Zuwendungsvoraussetzungen: WG 3.1 (Nutzung mindestens einmal pro Jahr. Erstnutzung der Fläche durch Beweidung mit Rindern, Pferden, Schafen oder Ziegen. Ausnahme zu WG 3.1: Mit Genehmigung der UNB ist eine Erstnutzung in Form von Mahd zulässig).	30	b
309	BEG	3.1 (c: HG 3.1)	Einhaltung der jeweiligen Zuwendungsvoraussetzungen: HG 3.1 (Nutzung mindestens einmal pro Jahr. Erstnutzung der Fläche durch Beweidung mit betriebseigenen Schafen oder Ziegen (einschließlich Hühaltung in Netzen) bis 30. August oder mit Genehmigung der örtlich zuständigen UNB zwischen dem 31. August und 15. November.) Ausnahme zu HG 3.1: Erstnutzung durch Mahd ist in Ausnahmefällen mit Genehmigung der UNB zulässig. Zweitnutzung der Flächen durch Mahd ist ab dem 1. Juli möglich.	30	b
310	BEG	3.2	Ggf. Erhaltung eines Baumbestandes von mindestens 30 Streuobstbäumen je ha Förderfläche.	20	a
Maßnahme GG: Ganzjahresbeweidung					
311	GG1	3.1 (1)	Beweidung mit Rindern oder Pferden.	90	b
312	GG1	3.1 (2)	Beweidung findet ganzjährig statt. In Höhenlagen über 400 m. ü. NN Beweidungszeitraum von mindestens 1. Mai bis 15. Oktober.	65	a
313	GG1	3.1 (3)	Beweidung mit einer an den Aufwuchs der Fläche angepassten mittleren jährlichen Besatzdichte von 0,1 bis 0,8 GVE/ha Verpflichtungsfläche.	40	a
314	GG1	3.2 (1)	Auf max. 20 % der Nettogrünlandfläche kann auch eine Mahdnutzung erfolgen.	25	a
315	GG1	3.2 (2)	Mahdnutzung gemäß 3.2 (1) kann zu max. zwei Schnitten pro Jahr erfolgen.	10	a

lfd. Nr.	Vorhaben	Nr. der Zuwendungs-voraussetz-ung (lt. Anlage 2 der FöRL)	Inhalt der Verpflichtung (Zuwendungsvoraussetzung lt. Anlage 2 der FöRL)	Kürzungs-ansatz (€/ha; bei Maßnahme S: €/Baum)	Kürzungsstufe
316	GG1	3.3	Verzicht auf Pflegemaßnahmen einschließlich Mahd innerhalb des Zeitraums vom 1. April bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres; Beweidung ist in diesem Zeitraum zulässig. Ausnahme: Eine mechanische Bekämpfung von invasiven Neophyten und Problemunkräutern ist in Ausnahmefällen mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.	30	a
317	GG1	3.4	Parasitenmanagement: Behandlung nur von Einzeltieren nach tierärztlicher Diagnose, kein prophylaktischer Einsatz von Präparaten zur Bekämpfung von Parasiten.	15	b
318	GG1	3.5	Offenhaltung der Flächen, mechanische Nachpflege der Fläche kann von UNB gefordert werden.	25	a
319	GG1	3.6	Zufütterung zwischen dem 1. Mai und dem 15. Oktober ist nicht zulässig. Ausnahme: Zufütterung nur mit Genehmigung der UNB und erst nach der Anzeige bei der Bewilligungsbehörde.	15	a
320	GG1	3.7 (1)	Keine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung.	5	c
321	GG1	3.7 (2)	Keine Beregnung.	5	a
322	GG1	3.7 (3)	Keine Melioration.	5	b
323	GG1	3.7 (4)	Keine Nachsaaten. Ausnahme: Nachsaaten sind nur in Ausnahmefällen nach Vorgaben der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.	5	a
324	GG1	3.8	Dokumentation von Art und Datum der auf den Verpflichtungsflächen vorgenommenen Bewirtschaftungsmaßnahmen im Flächenregister und Freigabe zum Zweck der Fördermittelgewährung und -evaluierung (gemäß Anlage 12 der FöRL).	15	a
325	GG2	3.1 (1)	Beweidung mit Rindern oder Pferden.	90	b
326	GG2	3.1 (2)	Beweidung findet ganzjährig statt. In Höhenlagen über 400 m. ü. NN Beweidungszeitraum von mindestens 1. Mai bis 15. Oktober.	65	a
327	GG2	3.1 (3)	Beweidung mit einer an den Aufwuchs der Fläche angepassten mittleren jährlichen Besatzdichte von 0,1 bis 0,8 GVE/ha Verpflichtungsfläche.	40	a
328	GG2	3.2 (1)	Auf max. 20 % der Nettogrünlandfläche kann auch eine Mahdnutzung erfolgen.	25	a
329	GG2	3.2 (2)	Mahdnutzung gemäß 3.2 (1) kann zu max. zwei Schnitten pro Jahr erfolgen.	10	a
330	GG2	3.3	Verzicht auf Pflegemaßnahmen einschließlich Mahd innerhalb des Zeitraums vom 1. April bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres; Beweidung ist in diesem Zeitraum zulässig. Ausnahme: Eine mechanische Bekämpfung von invasiven Neophyten und Problemunkräutern ist in Ausnahmefällen mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.	30	a
331	GG2	3.4	Parasitenmanagement: Behandlung nur von Einzeltieren nach tierärztlicher Diagnose, kein prophylaktischer Einsatz von Präparaten zur Bekämpfung von Parasiten.	15	b
332	GG2	3.5	Offenhaltung der Flächen, mechanische Nachpflege der Fläche kann von UNB gefordert werden.	25	a
333	GG2	3.6	Zufütterung zwischen dem 1. Mai und dem 15. Oktober ist nicht zulässig. Ausnahme: Zufütterung nur mit Genehmigung der UNB und erst nach der Anzeige bei der Bewilligungsbehörde.	15	a
334	GG2	3.7 (1)	Keine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung.	5	c
335	GG2	3.7 (2)	Keine Beregnung.	5	a
336	GG2	3.7 (3)	Keine Melioration.	5	a
337	GG2	3.7 (4)	Keine Nachsaaten. Ausnahme: Nachsaaten sind nur in Ausnahmefällen nach Vorgaben der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.	5	a

lfd. Nr.	Vorhaben	Nr. der Zuwendungs-voraussetz-ung (lt. Anlage 2 der FöRL)	Inhalt der Verpflichtung (Zuwendungsvoraussetzung lt. Anlage 2 der FöRL)	Kürzungs-ansatz (€/ha; bei Maßnahme S: €/Baum)	Kürzungsstufe
338	GG2	3.8	Dokumentation von Art und Datum der auf den Verpflichtungsflächen vorgenommenen Bewirtschaftungsmaßnahmen im Flächenregister und Freigabe zum Zweck der Fördermittelgewährung und -evaluierung (gemäß Anlage 12 der FöRL).	15	a
339	GG2	3.9 (a)	Durchführung eines speziellen Pflegemanagements aus Arten- und Biotopschutzgründen nach Vorgaben der UNB (in Natura 2000-Gebieten auf der Grundlage des Managementplans) nachfolgend aufgeführter Option: Auszäunung von sensiblen Teilflächen.	50	a
340	GG2	3.9 (b)	Durchführung eines speziellen Pflegemanagements aus Arten- und Biotopschutzgründen nach Vorgaben der UNB (in Natura 2000-Gebieten auf der Grundlage des Managementplans) nachfolgend aufgeführter Option: Auszäunung und zeitversetzte Mahd von sensiblen Teilflächen.	50	a